

Allgemeine Baubeschreibung

nach HVA-B-StB

Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestelle
Stresemannallee / Gartenstraße - Friedensbrücke

Neubau DFI

Auftraggeber: Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main GmbH (VGF)
Fachabteilung NT 32.4
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2	Angaben zur Baustelle	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	7
2.3	Zugänge, Zufahrten	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer	7
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	7
2.9	Schutz-Bereiche und –Objekte	7
2.9.1	Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Umweltverträglichkeit	7
2.9.2	Baumschutz	8
2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.10.1	Im Baubereich vorhandene Anlagen	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3	Angaben zur Ausführung	10
3.1	Sicherung der Baustelle, des Baubereiches	10
3.2	Bauablauf	10
3.2.1	Erschwernisse im Bauablauf	11
3.3	Wasserhaltung	11
3.4	Baubeihelfe	11
3.5	Stoffe, Bauteile	11
3.6	Abfälle	11
3.7	Winterbau	12
3.8	Beweissicherung	12
3.9	Sicherungsmaßnahmen	12

3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	12
3.11	Vermessungsleistungen	13
3.12	Prüfungen und Nachweise	13
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes	13
4	Ausführungsunterlagen	14
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	14
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	14
4.3	Rangfolge	14
5	Zusätzliche allgemein technische Vertragsbedingungen	15
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“	15
6	Abrechnung und Rechnungsstellung	16
7	Anlagen	17

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Ausgangssituation

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) beabsichtigen den Neubau einer barrierefreien Bahnsteiganlage an der Straßenbahn-Haltestelle Stresemannallee/Gartenstraße (neue Bezeichnung „Friedensbrücke“), um mobilitätsbehinderten Menschen die eigenständige Nutzung der Haltestelle im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes BGG § 8 zu ermöglichen. Des Weiteren soll die Verkehrssicherheit insbesondere für Fahrrad- und Fußverkehr verbessert werden. Bauherr ist die VGF, sowie die Stadt Frankfurt am Main.

Die Straßenbahnhaltestelle Stresemannallee/Gartenstraße (Friedensbrücke) befindet sich im Zentrum Frankfurts im Stadtteil Sachsenhausen-Nord in der Stresemannallee. Sie erschließt den angrenzenden Bereich des südlichen Mainufers am Schaumainkai/Theodor-Stern-Kai und den umliegenden Bürokomplexen. Der Bahnsteig stadtauswärts bildet zusammen mit dem Bahnsteig Stresemannallee/Gartenstraße stadteinwärts (Kap) in der Gartenstraße die Haltestelle Stresemannallee/Gartenstraße (Friedensbrücke). Das Gleis liegt in einem besonderen Bahnkörper in Mittellage der Straße. Die Gleistrasse verläuft in Nordwest-Südost-Richtung. Die Straßenbahnlinien 15, 16 und 17 fahren diesen Bahnsteig an.

Beschreibung der Leistung

Es wird eine neue Fahrgastinformationsanzeige mit Bedarfsansage für Blinde (dynamische Fahrgastinformation/DFI) nachgerüstet.

Die Leistung besteht aus Liefer- und Konfigurationsleistungen, Montagearbeiten sowie Verlegearbeiten von Kabeln. Der genaue Leistungsumfang ist dem LV sowie den ergänzenden Unterlagen zu entnehmen.

- 1x DFI-Anzeiger
- 1x Anschluss und Projektierung an den Bestand
- 1x DFI- Mast Montage
- 1x Bedarfsansage über Fahrgastinfotraverse
- Fernmeldekabel inkl. Verlegung laut LV
- Sipo stellen

Die vorliegende nachrichtentechnische Planung basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Planungsunterlagen und vorhandenen Vorgaben. Die Haltestelle wird mit einem dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger (DFI-Anzeiger) für die optische Fahrgastinformation und einer DAG-Bedarfsansage für die akustische Fahrgastinformation ausgestattet. Dies entspricht den Vorgaben des Aufgabenträgers des städtischen Nahverkehrs. Die Haltestellenverkabelung der optischen Fahrgastinformation und der Fahrgastinfotraverse für die Bedarfsansage, erfolgt zwischen dem DFI-Anzeiger und der Traverse über die Haltestellentrassierung. Die Ansteuerung der dynamischen Fahrgastinformation erfolgt über das rechnergesteuerte Betriebsleitsystem ITCS. Die Übertragung der Daten für die dynamische Fahrgastinformation wird über den Schaltschrank (Haltestellenrechner) an der Bestandshaltestelle realisiert.

Weitere Leistungen:

- Pflichtenheft / Dokumentation/ Inbetriebnahme/ Projektierung

- **Teststellung**

Die Erteilung des Auftrags für die in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Lieferungen und Leistungen steht unter der Bedingung, dass der Auftragnehmer zuvor den Nachweis erbringt, dass die von ihm zu liefernde Technik in jeder Hinsicht an die beim Auftraggeber vorhandene Systemtechnik angebunden werden kann und ihre anschließende störungsfreie Funktion gewährleistet ist.

Dieser Nachweis ist vom Bieter durch den erfolgreichen Abschluss einer verifizierten Teststellung beim Auftraggeber zu erbringen. Die Teststellung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die vom Bieter angebotenen und vom Auftraggeber zum Test ausgewählten Leistungskomponenten in eine bestehende Anlage des Auftraggebers eingebaut und ohne Komplikationen funktionstüchtig an die jeweilige Systemtechnik angebunden werden können.

Nähere Informationen zum Datum und Ablauf der Teststellung sowie zu den ausgewählten Leistungskomponenten werden dem Bieter gesondert bekannt gegeben. Die Kosten des Bieters zur Teilnahme an der Teststellung werden vom Auftraggeber nicht übernommen. Durch die Abgabe eines Gebotes erklärt sich jeder Bieter vorab mit diesen Bedingungen einverstanden und sofern er das beste Angebot abgegeben hat zur Absolvierung an einer möglichen Teststellung bereit. Sofern der Bieter bereits früher eine Teststellung mit den für dieses Angebot maßgeblichen Leistungskomponenten erfolgreich absolviert hat, kann der Auftraggeber auf eine erneute Teststellung verzichten.

Lieferung der Leistungen an die entsprechende Haltestelle oder an das Lager 30 der VGF. Abstimmung der Lieferung in der Pflichtenheftphase zwischen AN und AG.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Im Zuge der Baumaßnahme werden die Baufirma, die VGF, weitere beauftragte Firmen der VGF, die Stadt Frankfurt, sowie ggf. Versorgungsunternehmen (bspw. NRM, Netzdienste Rhein-Main GmbH) parallele Arbeiten durchführen, diese sind in den Bauablaufplan zu integrieren.

Extern ausgeführten Arbeiten der VGF sowie Montagearbeiten von Dritten sind in Abstimmung mit dem AG zuzulassen.

- Fahrweg / NT 31.2
- Zentrale Leittechnik / NT 32.1
- Leit- und Sicherungstechnik / NT 32.2
- Prozessnetzwerk- u. Kommunikationstechnik / NT 32.3
- Fahrgastinformation- und Funktechnik / NT 32.4
- Fahrstrom / NT34.1
- Fahrleitung / NT34.2
- Licht und Kraft / NT 34.3

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt, wie einleitend beschrieben, an der Straßenbahnhaltestelle Stresemannallee/Gartenstraße im innerstädtischen Bereich von Frankfurt am Main, Stadtteil Sachsenhausen-Nord. Die Gleistrasse liegt in Mittellage der Stresemannallee in einem besonderen Bahnkörper mit Asphaltoberbau, nordwestlich der Kreuzung Stresemannallee/Gartenstraße, vgl. nachfolgende Abbildung 1. Das Baufeld umfasst den Bahnsteigbereich und die Querungsbereiche südöstlich des Bahnsteigs.

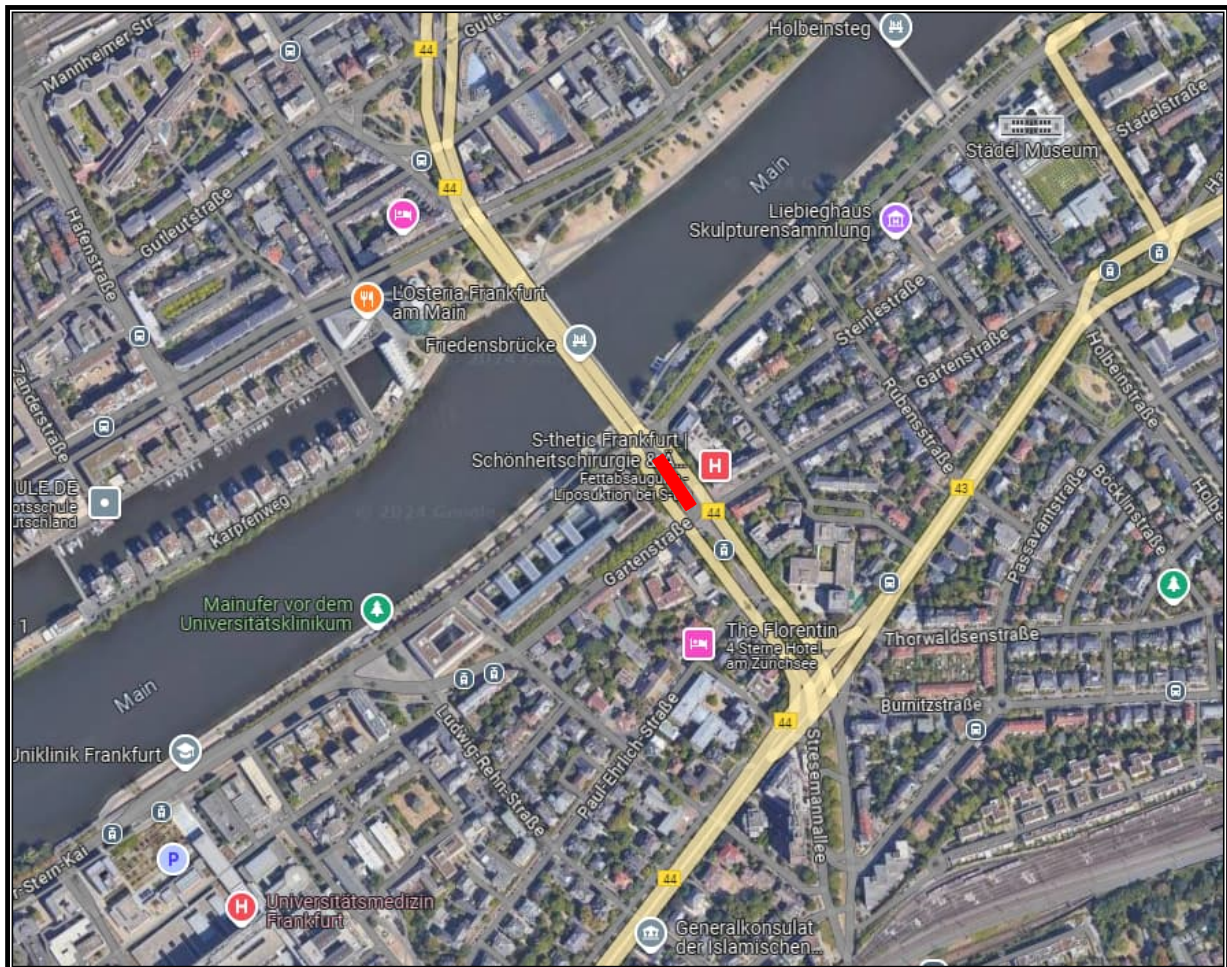


Abbildung 1: Lage der Haltestelle Stresemannallee/ Gartenstraße

Art und Lage der baulichen Anlagen

Die derzeit in Betrieb befindliche Haltestelle Stresemannallee/ Gartenstraße besteht aus einem Außenbahnsteig, der südwestlich an einer in Mittellage der Straße verlaufenden Gleistrasse liegt. Die Gleistrasse verläuft zweigleisig im besonderen Bahnkörper und ist mit Asphaltoberbau ausgeführt. Nordöstlich und südwestlich der Bahnsteiganlage befinden sich die MIV-Richtungs-fahrbahnen aus Asphaltbefestigung. Im Seitenraum befinden sich gepflasterte Gehweg- und Radwegbereiche, sowie westlich und südwestlich der Straße Grünflächen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Im Baufeld befinden sich öffentliche Straßen des MIV, eine Straßenbahntrasse, Rad- und Gehwege. Alle benutzten Wege und Straßen innerhalb und außerhalb des Baustellenbereiches sind während der gesamten Bauzeit ständig frei und in einwandfreiem, verkehrssicherem Zustand zu halten. Alle Straßen und Fußwege sind stets sauber und in gereinigtem Zustand zu halten. Dabei sind für das Überfahren von fertigen Flächen, wie Bürgersteigplatten, Kantensteinen und dergleichen Schutzvorkehrungen zu treffen. Sollten öffentliche Verkehrswege für baubetriebliche Zwecke genutzt und in diesem Zuge verschmutzt werden, hat der AN für die Reinigung eigenständig zu sorgen und für die Kosten aufzukommen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt aufgrund der geltenden Einbahnstraßenregelung von Norden oder Süden der Stresemannallee. Dies wechselt mit den unterschiedlichen Bauphasen. Baustellenverkehr, der sich außerhalb angemieteter und abgesperrter Flächen bewegt, hat sich an die geltenden Bestimmungen (StVO) zu halten und darf nicht entgegen der Fahrtrichtung verkehren.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung von Wasser und Strom ist Angelegenheit des AN. Anfallende Kosten hat der AN zu tragen. Diese sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerflächen größeren Ausmaßes sind nicht notwendig.

2.6 Gewässer

entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

entfällt

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1 Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Umweltverträglichkeit

Es ist sicherzustellen, dass bebaute und unbebaute Grundstücke nicht durch Staub, Erschütterungen, Lärm usw. derart beeinträchtigt werden, dass dadurch Ausgleichsansprüche im Sinne § 906 Abs. 2 BGB begründet werden.

Insbesondere sind zur Vermeidung von Staubbeeinträchtigungen geeignete Vorkehrungen zu treffen, die im Zweifelsfall mit dem AG abzustimmen sind. Der AN ist verpflichtet, den AG ohne Rücksicht auf Verschulden von allen Ansprüchen Dritter (Ausgleichsansprüche) freizustellen.

Alle vermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, z.B. übermäßige Staubentwicklung sind zu unterlassen.

2.9.2 Baumschutz

entfällt

2.10 Anlagen im Baubereich

2.10.1 Im Baubereich vorhandene Anlagen

Es besteht ein Kabelleitungssystem des Straßenverkehrsamt, dass teilweise zur Querung der Gleisanlagen mitgenutzt werden muss. Außerhalb der Gleisanlagen sind Luftverkabelungen auszuführen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baumaßnahme wird unter Betrieb der anliegenden Straßenbahnlinien durchgeführt. Der umzubauende Bahnsteig wird während der Bahnsteigarbeiten nicht für den Fahrgastverkehr genutzt. Die Straßenbahnen verkehren jedoch während aller Bauphase in beide Richtungen. An Wochentagen bzw. von Montag bis Freitag und während der Schulzeit verkehren die Straßenbahnen der Linien 15 und 16 am Haltepunkt „Stresemannallee/ Gartenstraße“ wie folgt:

Linie 15:

Richtung Südbahnhof (- Offenbach Stadtgrenze)	Richtung Niederrad Haardtwaldplatz
Betriebszeit: 05:16 – 01:16	Betriebszeit: 04:44 – 00:42
10 Minuten Takt	10 Minuten Takt
(Weniger in Schwachverkehrszeit)	(Weniger in Schwachverkehrszeit)

Linie 16:

Richtung Südbahnhof (- Offenbach Stadtgrenze)	Richtung Hauptbahnhof (- Ginnheim)
Betriebszeit: 03:50 – 00:54	Betriebszeit: 04:40 – 01:39
10 Minuten Takt	10 Minuten Takt
(Weniger in Schwachverkehrszeit)	(Weniger in Schwachverkehrszeit)

Die Baumaßnahme wird in acht Bauphasen durchgeführt, um den Eingriff in den Straßenverkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Der MIV sowie der Fahrrad- und Fußgängerverkehr auf den jeweils für den Verkehr freigegebenen Flächen der Stresemannallee, auf den freizuhaltenden Fußgänger- und Radfahrerfurten und auf den umgebenden Straßen sind von Behinderungen durch den Bauablauf freizuhalten.

Der Anliegerverkehr (z.B. Anlieferung, Müllabfuhr, Notfall, Zufahrten zu den Grundstücken) über das Baufeld muss jederzeit gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind qualitativ und quantitativ ausreichende Provisorien herzustellen und gem. RSA ff abzusichern.

Für alle Bauabschnitte gilt: der Fußgängerverkehr / Anliegerverkehr ist, soweit (noch) keine nutzbaren Befestigungen vorhanden sind, gem. RSA 21 gesichert auf eingebauten Frostschutzschichten mit ausgelegten Kunststoffplatten oder über Asphaltprovisorien durch die Baustelle zu führen.

Die geänderte Taktung in den Nachtzeiten, den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen ist zu beachten.

Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die ZTV-SA 1997/2001 und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind zu beachten.

Das Lagern von Geräten, Material und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Sicherung der Baustelle, des Baubereiches

Im Verantwortungsbereich des AN verbleibt die baustelleninterne Absicherung. Der AN ist verpflichtet, seine Baumaßnahme täglich zu kontrollieren und eventuelle Unfallgefahren sofort zu beseitigen. Die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist gem. RSA 21 einzuhalten. Darüber hinaus ist den straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen Folge zu leisten. Für die Einrichtung, Umstellung, Anpassung an den Baufortschritt und den Abbau der einzelnen Sicherungseinrichtungen bedarf es einer flexiblen und kooperativen Zusammenarbeit zwischen AN, Verkehrssicherer und der Straßenverkehrsbehörde.

Gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BaustellV) ist der Bauherr u.a. verpflichtet, einen Koordinator zu bestellen. Hierzu wird die VGF einen SiGe-Koordinator bestellen.

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal, vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung und die Anordnungen des SiGe-Koordinators im Rahmen einer Ersteinweisung bekannt zu geben und zu dokumentieren. Des Weiteren müssen alle Mitarbeitenden in die Sicherungsanweisung der VGF eingewiesen werden. Er hat dafür zu sorgen, dass nachfolgend aufgeführte Unterlagen dem SiGe-Koordinator überreicht werden:

Verantwortliche Person:

1. Individuelle Gefährdungsbeurteilung gemäß §§5, 6 ArbSchG
2. Unterweisungsnachweis
3. Nachweis SIFA oder Unternehmermodell gemäß § 5 ASiG
4. Nachweise Ersthelfer

Bei Gefahr im Verzug ist der SiGe-Koordinator gegen alle am Bau beteiligte Personen weisungsbefugt. Die Stellung des SiGe-Koordinators entbindet den AN nicht von seinen Pflichten als Unternehmer. Hierzu zählen insbesondere die Pflichten, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ableiten (insbesondere Nachweis von Ersthelfern auf der Baustelle, Aufstellung einer eigenen Gefahrenbeurteilung). Die Anordnung der verkehrssichernden und verkehrslenkenden Maßnahmen obliegt dem Straßenverkehrsamt der Stadt Frankfurt am Main. Die Arbeiten finden unter Betrieb der Straßenbahn statt. Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur mit gesonderten Sicherungsmaßnahmen ausgeführt werden. Die VGF erstellt hierzu eine Sicherungsanweisung, welche zu beachten ist.

3.2 Bauablauf

Der Auftragnehmer hat die Baustelle so ausreichend mit Personal und Geräten zu besetzen, dass kein durch den AN verursachter Stillstand auftreten wird. Der Ablauf muss ferner mit Leistungen und Arbeiten Dritter abgestimmt werden.

Die Arbeiten finden unter Betrieb der Straßenbahn statt. Behinderungen aufgrund des Straßenbahnbetriebs werden nicht gesondert vergütet und müssen in den Einheitspreisen berücksichtigt werden. Der Takt der Straßenbahn ist abhängig von der Tageszeit und kann in der Spitze

5 Minuten betragen. Der Bauablauf wird zwischen AN und AG während der Pflichtenheftphase noch abgestimmt.

3.2.1 Erschwernisse im Bauablauf

Erschwernisse durch Straßenbahnbetrieb, Oberleitung und beengter Platzverhältnisse

Für Flächen, welche direkt an der Gleistrasse angrenzen, sind besondere Erschwernisse durch den Straßenbahnbetrieb zu berücksichtigen. D.h. in beiden Richtungen verkehren dauerhaft Straßenbahnen. Während der Durchfahrt der Straßenbahn sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einzustellen und nach Durchfahrt der Straßenbahn wieder aufzunehmen. Folgende Erschwernisse entstehen hierdurch für den AN, die in die Kalkulation der Einheitspreise eingerechnet werden müssen:

- Verminderter Leistungsansatz infolge Arbeitsunterbrechungen bei Vorbeifahrt der Straßenbahn (Takt 10 Minuten, beide Fahrrichtungen). Zur Absicherung ist ein Sicherungsposten einzusetzen.
- Eingeschränkter Geräteinsatz von Kränen o.Ä. aufgrund der vorhandenen Oberleitung (Fahrdrathöhe ca. 5,30 bis 5,50 m). Ein Sicherheitsabstand (mind. 1,0 m) zur Oberleitung ist dauerhaft einzuhalten. Hierfür sind Kräne mit Höhenbegrenzungen einzusetzen, um einen unbeabsichtigten Kontakt mit der Fahrleitung zu vermeiden.

Die geringeren Leistungsansätze infolge der vorangestellten Erläuterungen / Erschwernisse müssen in den Einheitspreisen berücksichtigt werden. Nachträgliche Forderungen sind hiermit ausgeschlossen.

3.3 Wasserhaltung

entfällt

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe wie Arbeitsgerüste, Traggerüste etc. werden seitens des AG nicht zur Verfügung gestellt.

3.5 Stoffe, Bauteile

Es dürfen keine als gesundheitsschädlich eingestuft oder lösungsmittelhaltigen Materialien verarbeitet werden; lösungsmittelhaltige Materialien sind nur zulässig, wenn keine technischen Alternativen möglich sind und bei entsprechendem Nachweis die eingesetzten Materialien vor Beginn der Arbeiten vom AG genehmigt werden. Die Datenblätter der Materialien sind hierfür vorzulegen.

3.6 Abfälle

Der vom AN verursachte Schutt ist täglich zu beseitigen. Die bei den Arbeiten des AN anfallenden Abfälle, Bauschutt, Kabelreste, Verpackungsmaterialien und dergleichen sind vorschriftsmäßig zu beseitigen. Die Einheitspreise der Positionen beinhalten immer auch die Kosten für die Entsorgung des anfallenden Schuttmaterials (Transport und Kippgebühr). Hierbei sind zu berücksichtigen:

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG
- Transportgenehmigungsverordnung TgV
- Gewerbeabfallverordnung GewAbfV
- Altholzverordnung AltholzV- Abfallverzeichnis

- Verordnung AVV- Vorgaben der LAGA
- Deponieverordnung DepV
- Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Stand: 15.05.2009
- Die Entsorgung hat außerdem entsprechend den Satzungen/Richtlinien der zuständigen Verwaltung (Stadt/Kreis) zu erfolgen.

3.7 Winterbau

Teilleistungen können in die Winterphase fallen je nach Bauvorschrift. Verlege-Temperaturen von Kabel müssen beachtet werden.

3.8 Beweissicherung

entfällt

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der Baustellenbereich ist durch den AN zu sichern. Die terminliche Abstimmung mit der Baufirma obliegt dem AN. Der Auftragnehmer hat täglich, auch an arbeitsfreien Tagen, oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen der jeweiligen Bauabschnitte die gesamte Beschilderung der Verkehrsführung, Markierung, Umleitungsbeschilderung, Baustellenbeschilderung etc. zu prüfen und evtl. Mängel sofort zu beheben. Darüber hinaus muss er den ordnungsgemäßen Zustand der Absperrung gewährleisten und evtl. Mängel umgehend beseitigen. Die Fußgängerführung und die Aufrechterhaltung der Zu- und Ausfahrtsmöglichkeiten für Anwohner, Anlieger und Rettungsfahrzeuge innerhalb des Baufeldes bleibt von den Festlegungen der Verkehrsführungen des MIV /IV / ÖPNV unberührt und muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und aufrechterhalten werden. Für die Fußgänger müssen im Baustellenbereich jederzeit ausreichend befestigte, ebene, abgegrenzte und entsprechend beschilderte Gehwege vorhanden sein. Die Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs muss grundsätzlich gesichert sein.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ZTV - SA sind entsprechend zu beachten. Bei Dunkelheit oder wenn es sonst die Witterung erfordert, sind Absperrungen mit gelbem Dauerlicht entsprechend den angeordneten Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beleuchten.

Müssen vorhandene Verkehrszeichen, Straßennamenschilder oder sonstige für die Verkehrssicherheit notwendigen Einrichtungen abgebaut werden, so ist der AG hiervon zu unterrichten. Der Abbau darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

Über- und Unterflurhydranten, Schieber, Verteilerkästen, Straßenabläufe und ähnliche, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgesehene Einrichtungen, müssen zugänglich, zugehörige Hinweisschilder, sowie Verkehrszeichen, sichtbar bleiben. Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen vor Aufnahme der Arbeit über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Baustelle zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und in regelmäßigen Abständen diesen Unterricht zu wiederholen und nach Bedarf zu aktualisieren.

Der AN ist außerdem gehalten, die angemessene Ordnung und Sauberkeit der Baumaßnahme sicherzustellen. Darüber hinaus sind Materiallagerungen vor Missbrauch Dritter zu sichern.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen

entfällt

3.12 Prüfungen und Nachweise

Die eingesetzten Verkehrssicherungseinrichtungen müssen den geltenden Bestimmungen und einschlägigen Technischen Lieferbedingungen entsprechen oder mit Einzelstatiken (z.B. Auslegermaste) nachgewiesen sein.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Die Baustelle wird gemäß Baustellenverordnung durch einen vom Bauherrn beauftragten SiGeKo begleitet. Es sind keine zusätzlichen Leistungen durch den AN zu erbringen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der AN erhält die als Grundlage für die Ausführung erforderlichen Planunterlagen des AG in digitaler Form (Dateiformat .pdf). Papierunterlagen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Der AN ist gehalten, sich auf eigene Kosten entweder durch Inanspruchnahme eines Plotservices oder durch einen Direktdruck die großformatigen Pläne auszudrucken. Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten (Baufeld, Zufahrtsmöglichkeiten, etc.) zu informieren. Die der Ausschreibung beiliegenden Pläne sind nur zur Angebotserstellung und zur Angebotsbearbeitung freigegeben und gültig; bis zur Ausführung können sich noch geringfügige Änderungen ergeben.

Pläne zur Ausschreibung

- Laut Planverzeichnis

Alle Planunterlagen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Planvervielfältigung in Papier ist Sache des AN und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Kabelpläne
- Kabelverlegungspläne
- Verdrahtungspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Lieferscheine eingebauter Materialien
- Übernahmescheine (Entsorgungsnachweise) mit Listenführung im Nachweisbuch (Ort der Entnahme, Menge, Zuweisung zur LV-Position)
- Eignungsnachweise
- Protokolle Eigenüberwachung, Qualitätssicherung, VDE-Messprotokolle
- Nachweise von Materialeigenschaften, geforderte Prüfzeugnisse, Hersteller- und Bedienungsangaben, Wartungs- und Inspektionsvorgaben
- Fotodokumentation (insbesondere vom Plan abweichender Ausführung) entfällt

4.3 Rangfolge

entfällt

5 Zusätzliche allgemein technische Vertragsbedingungen

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“

Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung anerkannten Regeln der Technik und die Zusätzlichen Technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung anerkannten Regeln der Technik, sowie die in den ZTV angegebene Merkblätter, Hinweise der Fachverbände etc. Zusätzlich sind folgende Unterlage des AG zu berücksichtigen:

- CAD-Richtlinie der VGF, aktueller Stand
- AVA-Richtlinie der VGF, aktueller Stand

6 Abrechnung und Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind im Original an folgende Adresse zu senden:

- Für den VGF-Anteil:

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF)
Rechnungswesen Abt. NK12
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main

alternativ (bevorzugt) per E-Mail:

rechnungswesen@vgf-ffm.de

7 Anlagen

- Anlage 01_Trassenplan
- Anlage 02_Auszug Typenstatik